



HVBG

HVBG-Info 26/1992 vom 01.10.1992, S. 2292 - 2294, DOK 121.311/017-BFH

**Lohnsteuerrechtliche Behandlung von Prämien des
Arbeitgebers für eine Dienstreise-Kaskoversicherung
- BFH-Urteil vom 27.06.1991 - VI R 3/87**

Der BFH hat mit Urteil vom 27.6.1991 - VI R 3/87 folgendes
entschieden:

Leitsatz

1. Hat ein Arbeitgeber eine Dienstreise-Kaskoversicherung für die seinen Arbeitnehmern gehörenden Kfz abgeschlossen, so führt die Prämienzahlung bei den Arbeitnehmern nicht zum Lohnzufluß.
2. Der Arbeitgeber kann in einem solchen Fall seinen Arbeitnehmern bei pauschaler Fahrkostenerstattung jedoch nur um die Kosten für die Dienstreise-Kaskoversicherung geminderten km-Pauschsätze des Abschn. 25 Abs. 8 Satz 3 LSTR 1978 und 1981 (nunmehr Abschn. 38 Abs. 2 LSTR 1990) nach § 3 Nr. 16 ESTG steuerfrei ersetzen; eine Kürzung der km-Pauschsätze kommt bei den Arbeitnehmern nicht in Betracht, die selbst eine Fahrzeug-Vollversicherung für ihr Kfz abgeschlossen haben.